

# Beruf und Stand

## Jeder Deutsche ein hochwertiger Facharbeiter.

„Das Hochziel der deutschen Berufserziehung muß sein, aus jedem deutschen Menschen einen hochwertigen Facharbeiter zu machen. Allein auf diesem Wege wird es möglich sein, Deutschland wieder Weltgeltung zu verschaffen. Das ist der einzige Weg, den wir in Zukunft gehen müssen und gehen können. Während die Betriebsgruppen den Alltag ordnen und die Gemeinschaft in den Alltag hineintragen, haben die Berufsgruppen das Berufsschulwesen zu betreuen, und für den Austausch der Leistungen zu sorgen.

Ein Chemiker, ein Ingenieur, ein Arzt usw. können heute nichts mehr leisten, wenn sie nicht ständig auf dem laufenden gehalten werden über das, was ihre Kollegen in anderen Fabriken und anderen Werken und Unternehmen und in den Hochschulen geleistet haben. Wenn ich bei der I. G. Farben Betriebsführer bin, muß ich täglich die Zeitschriften durchblättern und nachschauen, wie weit die Chemie von Tag zu Tag fortschreitet. Das ist unbedingt notwendig.“

Staatsrat Dr. Ley, der Führer der Deutschen Arbeitsfront und Stabsleiter der P.O., in seiner Rede zur Eröffnung des Reichsberufswettkampfes.

(„Der Deutsche“ Nr. 82 vom 10. April 1934.)

## Die Durchführungsverordnungen zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.

Der Reichsarbeitsminister hat im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister des Innern im März zwei Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit<sup>1)</sup> erlassen, durch die die Wirtschaftsgebiete im Sinne des Gesetzes und die Sitze der Treuhänder der Arbeit festgelegt und die erforderlichen Durchführungsbestimmungen für die Bestellung der Vertrauensmänner, für die Errichtung des Sachverständigenbeirats beim Treuhänder der Arbeit, sowie der Sachverständigen-Ausschüsse getroffen werden. Die zweite Durchführungsverordnung vom 10. März 1934 regelt im übrigen die Anrufung des Treuhänders der Arbeit gemäß § 16 des Gesetzes, die Anzeigepflicht bei Entlassungen gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes, die Verwendung der Bußen, die gemäß § 28 Absatz 1 und 3 des Gesetzes auferlegt werden können und die Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen, sowie die Einsendung von Betriebsordnungen.

Die Abgrenzung der Wirtschaftsgebiete bleibt die gleiche wie bisher, d. h. es gibt 13 Wirtschaftsbezirke, in denen den Treuhändern der Arbeit als Sitze nachfolgende Orte bestimmt sind: Königsberg i. Pr. für Ostpreußen, Breslau für Schlesien, Berlin für Brandenburg, Stettin für Pommern, Hamburg für Nordmark, Bremen für Niedersachsen mit Hannover als Zweigstelle, Essen für Westfalen, Köln für Rheinland, Frankfurt a. M. für Hessen, Weimar für Mitteldeutschland mit Magdeburg als Zweigstelle, Dresden für Sachsen, München für Bayern, Karlsruhe für Südwestdeutschland mit Stuttgart als Zweigstelle.

<sup>1)</sup> Vgl. Angew. Chem. 47, Nr. 8, S. 37 [1934], Beilage Beruf und Stand.

Von besonderer Wichtigkeit für jeden Betriebsangehörigen sind die Durchführungsbestimmungen für die Bestellung der Vertrauensmänner, die mit dem Führer des Betriebes zusammen den Vertrauensrat bilden.

Der Führer des Betriebes, der auch die Abstimmung zu leiten hat, sofern er nicht seinen Stellvertreter zum Abstimmungsleiter bestellt, hat im Einvernehmen mit dem Betriebszellen-Obmann des Betriebes eine Liste der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter aufzustellen, die der Gefolgschaft zur Abstimmung vorzulegen ist. Ist in einem Betrieb ein Betriebszellen-Obmann nicht vorhanden, so kann eine Abstimmungsliste nicht aufgestellt werden, denn die Einschaltung außerbetrieblicher Stellen als Ersatz des Betriebszellen-Obmannes ist nicht möglich. In einem solchen Falle kann nur durch den Treuhänder der Arbeit eine Berufung von Vertrauensmännern erfolgen, jedoch steht eine solche Maßnahme durchaus im Ermessen des Treuhänders der Arbeit. Nimmt der Treuhänder also von einer Berufung Abstand, so bleibt der Betrieb ohne Vertrauensrat. Das gleiche gilt, wenn eine Liste nicht zustande kommt, weil eine Einigung zwischen dem Führer des Betriebes und dem Betriebszellen-Obmann nicht zu erzielen ist, oder aus anderen Gründen ein Vertrauensrat nicht zustande kommt.

Zu Vertrauensmännern können in der Regel nur Personen bestellt werden, die das 25. Lebensjahr vollendet, mindestens 1 Jahr dem Betriebe oder dem Unternehmen angehört haben und mindestens 2 Jahre im gleichen oder verwandten Berufs- oder Gewerbebezweig tätig gewesen sind. Sie müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront sowie durch vorbildliche menschliche

Eigenschaften ausgezeichnet sein und die Gewähr bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten.

Bei der ersten Ernennung von Vertrauensmännern nach Inkrafttreten des Gesetzes, kann von der Voraussetzung einer einjährigen Betriebszugehörigkeit abgesehen werden. Sollten in besonderen Ausnahmefällen im Betriebe, Personen, die neben den sonstigen Voraussetzungen den Erfordernissen des Alters und der zweijährigen Zugehörigkeit zum Berufs- oder Gewerbebezweig entsprechen, nicht vorhanden sein, so kann von der Voraussetzung der Vollendung des 25. Lebensjahres und einer zweijährigen Tätigkeit im gleichen oder verwandten Berufs- oder Gewerbebezweig gleichfalls abgesehen werden. Neben der politischen Zuverlässigkeit ist entscheidender Wert auf Sachverständnis zu legen, damit die Gewähr gegeben ist, daß die Vertrauensmänner auch die ihnen vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben erfüllen können. Zu den Personen, die als Vertrauensmänner aufgestellt werden können, zählen auch alle leitenden Persönlichkeiten, mit Ausnahme des Führers des Betriebes, der nach dem Gesetz dem Vertrauensrat ohne weiteres als natürlicher Führer angehört.

Die Zahl der aufzustellenden Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter richtet sich nach den in § 7 des Gesetzes getroffenen Bestimmungen. Von Bedeutung ist, daß die Liste für die gesamte Belegschaft einheitlich aufgestellt werden muß, besondere Vertrauensmänner für Arbeiter und Angestellte also nicht in Frage kommen, sondern lediglich beide Kategorien der Gefolgschaft in der Liste angemessene Berücksichtigung finden sollen, damit die Zusammensetzung des Vertrauensrates eine sachgemäße Bewältigung aller anfallenden Aufgaben verbürgt.

Zur Abstimmung über die Liste berechtigt sind alle Mitglieder der Gefolgschaft vom Lehrling bis zum leitenden Angestellten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Zu den Abstimmungsberechtigten zählen demgemäß auch Prokuristen, sofern sie nicht Stellvertreter des Führers des Betriebes sind, der selbst nicht abstimmungsberechtigt ist.

Die Abstimmungsleitung obliegt dem Führer des Betriebes, der diese Funktionen lediglich seinem verantwortlichen Stellvertreter übertragen kann (§ 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes). Er wird unterstützt durch die beiden Mitglieder der Gefolgschaft, die am längsten im Betriebe tätig sind und denen Einblick in alle die Abstimmung betreffenden Vorgänge zu geben ist.

Die geheime Abstimmung erfolgt nach Bekanntmachung der Liste, die spätestens 2 Wochen vor dem 1. Abstimmungstage erfolgt sein muß, durch Abgabe des Stimmzettels, der unter fortlaufender Nummer die Namen der Vertrauensmänner und der Stellvertreter enthalten muß. Die Abgabe des unveränderten Stimmzettels gilt als Zustimmung, die Abgabe des durchstrichenen Stimmzettels als Ablehnung. Es können jedoch durch Streichung einzelner der vorgeschlagenen Vertrauensmänner oder der Stellvertreter auch Einzelablehnungen erfolgen.

Diejenigen auf der Abstimmungsliste aufgestellten Personen, die eine Mehrheit, gleichgültig wie groß dieselbe ist, erhalten haben, werden in der Reihenfolge der Liste, in der nach § 7 erforderlichen Zahl entnommen, und zwar zunächst die Vertrauensmänner und dann die Stellvertreter. Für den Fall, daß von den als Vertrauensmännern aufgestellten Personen nicht die erforderliche Anzahl eine Mehrheit erhalten hat, werden aus den Stellvertretern, die eine Mehrheit erhalten haben, die übrigen Vertrauensmänner entnommen. Erhält von den

vorgeschlagenen Vertrauensmännern und Stellvertretern keiner eine Mehrheit, oder wird die erforderliche Zahl der Vertrauensmänner und Stellvertreter nicht erreicht, so kann der Treuhänder der Arbeit die Vertrauensmänner und Stellvertreter berufen. Der Treuhänder der Arbeit kann auch auf Antrag des Führers eines Betriebes einzelne Vertrauensmänner abberufen und durch andere ersetzen, wenn sich z. B. ein offenkundiges Mißverhältnis in der durch die Abstimmung entstehenden Zusammensetzung des Vertrauensrates ergibt, in dem nach den gegebenen Verhältnissen des Betriebes Arbeiter und Angestellte eine angemessene Berücksichtigung finden sollen. Sind im übrigen bei dem Abstimmungsverfahren Gesetzesvorschriften oder Bestimmungen der Durchführungsverordnungen derart verletzt worden, daß das Abstimmungsergebnis als nicht einwandfrei angesehen werden muß, so kann der Treuhänder der Arbeit auf Antrag jedes Angehörigen des Betriebes gleichfalls eingreifen. Er kann in diesem Falle die Wiederholung der Abstimmung anordnen, die aufgestellten Vertrauensmänner bestätigen oder gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes andere Vertrauensmänner berufen.

Die zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit bestimmt in Artikel III § 15 sodann des Näheren das Verfahren der Anrufung des Treuhänders der Arbeit durch den Vertrauensrat in den Fällen des § 16 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit. Der Vertrauensrat kann nach diesen Bestimmungen gegen Entscheidungen des Führers des Betriebes über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung den Treuhänder der Arbeit unverzüglich schriftlich anrufen, wenn die Entscheidungen mit den wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen des Betriebes nicht vereinbar erscheinen. Die Anrufung ist aber erst zulässig, wenn die Beschwerdepunkte vorher im Vertrauensrat erörtert worden sind, d. h. der Führer des Betriebes, der dem Vertrauensrat kraft Gesetzes angehört, Gelegenheit gehabt hat, zu den einzelnen Beschwerdepunkten der Beschwerdeführer Stellung zu nehmen, und falls er den Wünschen der Beschwerdeführer nicht Rechnung tragen will, die Aufrechterhaltung seiner Entscheidung seinerseits zu begründen. Entscheidet sich die Mehrheit des Vertrauensrates trotzdem für die Anrufung des Treuhänders der Arbeit, so können die Beschwerdeführer nunmehr die Beschwerde mit schriftlicher Begründung dem Führer des Betriebes einreichen, der sie binnen 3 Tagen dem Treuhänder der Arbeit weiterzugeben hat, wobei er berechtigt ist, seinerseits zu den einzelnen Beschwerdepunkten Stellung zu nehmen.

Aus den Durchführungsbestimmungen, über die Bildung bzw. Berufung des Sachverständigen-Beirates und der Sachverständigen-Ausschüsse in Artikel V der zweiten Verordnung vom 10. März 1934 durch den Treuhänder der Arbeit ist von besonderem Interesse die Anordnung, daß bei Bildung von Sachverständigen-Ausschüssen, die der Treuhänder nach Bedarf zu seiner Beratung im Einzelfall berufen kann, die Mitglieder des Sachverständigen-Ausschusses in der größeren Zahl aus der Gruppe der Gefolgschaft entnommen werden sollen, die an der Entscheidung der Fragen ausschließlich oder überwiegend interessiert ist. Das bedeutet also, wenn es sich um eine Frage handelt, die die Gruppe der Arbeiter in der Hauptsache angeht, so soll sich der Sachverständigen-Ausschuß neben den Führern der Betriebe in der Mehrzahl aus Arbeitern, anderenfalls aus Angestellten zusammensetzen. Die Zahl der Mitglieder der Sachverständigen-Ausschüsse soll 8 nicht übersteigen und in gleicher Zahl Führer der Betriebe und Angehörige der Gefolgschaften berücksichtigen. *Dr. R.*